

Sachlichkeit obsiegt im sogenannten „Zaunstreit“ in Repente

Viel ist in der Vergangenheit über den sogenannten „Zaunstreit“ in Repente am Großen Zechliner See – zumeist einseitig und zu Lasten des Eigentümers des betroffenen, eingezäunten Grundstückes – berichtet worden. Ohne Rücksicht auf die Belange des Eigentümers wurde die Beseitigung des Zaunes – auch öffentlich vor allem aus touristischen Gründen – gefordert. Selbst der Landkreis Ostprignitz-Ruppin ließ sich von der hitzig geführten und zum Teil Sachlichkeit vermissenden Diskussion „anstecken“. Die gegenüber dem Eigentümer erlassene, für sofort vollziehbar erklärte Beseitigungsverfügung des Landkreises war insofern der Abschluss dieser Diskussion.

Mit Beschluss vom 11. August 2011 hat das *Verwaltungsgericht Potsdam* nun die aufschiebende Wirkung des Widerspruches des Eigentümers gegen die Beseitigungsverfügung wiederhergestellt und diesem damit Recht gegeben. Das bedeutet, dass der Zaun zunächst bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens stehen bleibt. Das Gericht bemängelt in seinem Beschluss zunächst formelle und handwerkliche Unzulänglichkeiten der behördlichen Entscheidung. Zudem seien zahlreiche, zugunsten des Eigentümers sprechende Aspekte durch den Landkreis übersehen bzw. nicht hinreichend berücksichtigt worden. Schließlich sei die Haltung des Landkreises widersprüchlich, da teilweise eine Sicherung des Geländes der ehemaligen Ferienanlage am Großen Zechliner See vom Landkreis selbst gefordert worden ist.

„Der Landkreis hat sich die Sache schlicht und ergreifend zu einfach gemacht. Die Rechte unseres Mandanten wurden in der bisherigen Diskussion nicht im Ansatz berücksichtigt. Die von der Behörde in den Vordergrund gestellten Argumente rechtfertigen nach Auffassung des Gerichtes nicht die sofort vollziehbare Abrissverfügung. Auch die Interessenabwägung ging zugunsten unseres Mandanten aus. Insbesondere dem Interesse von Touristen, am See entlang zu reiten oder mit dem Fahrrad entlang zu fahren, wurde vom Gericht nur äußerst untergeordnete Bedeutung beigemessen. Aufgrund der überzeugenden Begründung des Verwaltungsgerichtes sehen wir einem möglichen Beschwerdeverfahren gelassen entgegen.“

erläutert *Rechtsanwalt George-Alexander Koukakis* (GÖTZE Rechtsanwälte), der den Eigentümer vertritt.

Für weitere Informationen steht Ihnen

Herr Rechtsanwalt *George-Alexander Koukakis*, GÖTZE Rechtsanwälte, Anwaltshaus im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29, E-Mail: mail@goetze.net; Internet: www.goetze.net

gerne zur Verfügung.